

Bitte nur für das Titelblatt verwenden.

Die Tabelle für den Titel hat eine feste Höhe von 33 Zeilen. Für den Titel nur die Schrift Frutiger in den Größen 13 pt und 26 pt verwenden.

Die Absatzformate "Überschrift" und "Kapitelüberschrift" haben beim Titelblatt keine vorgegebenen Abstände.

Abteilungen  
Wirtschaftspolitik  
sowie  
Gleichstellungs- und Frauenpolitik

# **Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)**

**zum Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung der Abgabenordnung  
(und des Einkommensteuergesetzes)  
Bundestags-Drucksache 15/904  
– Änderungsantrag der Fraktionen  
SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN  
vom 23.03.2004 –**

**Anhörung vor dem Finanzausschuss  
des Deutschen Bundestages  
am Mittwoch, dem 26. Mai 2004  
im Sitzungssaal des Finanzausschusses,  
Paul-Löbe-Haus**

**Berlin, den 26. Mai 2004**



Herausgeber:  
DGB-Bundesvorstand  
Abt. Wirtschaftspolitik  
Abt. Gleichstellungs- und  
Frauenpolitik

Verantwortlich:  
Heinz Putzhammer

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

Rückfragen an:  
Anne Jenter  
Telefon: 030/240 60-144  
Dr. Hartmut Tofaute  
Telefon: 030/240 60-308



**Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung  
(Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vom 23.03.2004)**

**1. Zu Artikel 2a Nr. 1 (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz –  
Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung)**

*Wesentlicher Inhalt der Regelung:*

Die vorgesehene Änderung der Koalitionsfraktionen knüpft an die jüngste Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Ausbildungskosten an. Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung sollen in erheblich größerem Umfang als bisher gesetzliche Berücksichtigung finden.

Zukünftig sollen **Aufwendungen für den erstmaligen Erwerb** von Kenntnissen, die zur Aufnahme eines Berufes befähigen bzw. für ein erstes Studium, als **Kosten der Lebensführung** im Wege des Sonderausgabenabzugs bis zu einem Betrag von 4.000,00 Euro im Jahr steuerlich wirksam werden. Soweit berufliche Bildungsmaßnahmen **nach** dem Erwerb einer ersten Berufsausbildung oder **nach** einem ersten Studium erfolgen, sollen sie unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens in vollem Umfang als **Betriebsausgaben/Werbungskosten** abziehbar sein.

*Bewertung:*

Der DGB begrüßt diese angestrebte Änderung der steuerlichen Behandlung von Aufwendungen für die Berufsausbildung. Sie trägt der Lebenswirklichkeit der heutigen Berufs- und Arbeitswelt mehr Rechnung als die bisher noch geltende Rechtslage. Sie verringert zum einen die Rechtsstreitigkeiten bei der Abgrenzung zwischen privater Lebensführung und beruflich veranlassten Aufwendungen. Vor allem aber wird die angestrebte Neuordnung es Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern finanziell erleichtern, Arbeitsplatz- und Berufswechsel vorzunehmen, die in der modernen Arbeitswelt notwendigerweise öfter als früher vorgenommen werden müssen.

**2. Stellungnahme zu Artikel 2a Nr. 3 (§24b Einkommensteuergesetz – Entlastungsbetrag für Alleinerziehende)**

*Wesentlicher Inhalt der Regelung:*

Mit der Neufassung der Vorschrift soll zunächst der Kreis der Anspruchsberechtigten beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende erweitert werden. Der Entlastungsbetrag soll zukünftig auch dann geltend gemacht werden können, wenn

das Kind

- über 18 Jahre alt, aber noch kindergeldberechtigt ist, oder
- Grundwehr- oder Zivildienst leistet oder als EntwicklungshelferIn tätig ist, oder

im Haushalt eine andere Person lebt, die

- schwer behindert und pflegebedürftig (Pflegestufe I) ist, oder
- nur ein geringes Vermögen besitzt und ihre Einkünfte einen bestimmten Betrag nicht übersteigen.

Die gleichzeitig vorgesehenen Einschränkungen sollen dazu beitragen, dass nur wirklich Alleinerziehende (sog. **echte** Alleinerziehende) in den Genuss des Entlastungsbetrags kommen.

*Bewertung:*

Der DGB begrüßt das grundsätzliche Anliegen, die negativen Folgen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für allein Erziehende im Steuerrecht durch die Gewährung eines neuen steuerlichen Entlastungsfreibetrages in Höhe von 1.308,00 Euro möglichst weitgehend zu beseitigen.

Allein Erziehende leisten mit der Kindererziehung einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung. Sie müssen – wie in der Begründung zum Änderungsantrag zutreffend ausgeführt wird – für die besonderen Belastungen in ihren Haushalten einen entsprechenden Ausgleich erhalten.

Insgesamt ist das Anliegen aus Sicht des DGB positiv zu werten. Dies wird dadurch unterstrichen, dass für die Finanzierung der wesentlichen Teile ein Betrag von 75 Mio. Euro vorgesehen ist.

Insbesondere unter den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen ist es deshalb auch vertretbar, wenn Entlastungsmöglichkeiten auf die echten Alleinerziehenden konzentriert werden.